

Antrag

des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

Zertifizierungsprozesse beim Netzanschluss von Photovoltaikanlagen

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welchen Zweck die Anlagenzertifikate der Typen A, B und C erfüllen, insbesondere in Bezug auf den Ausbau von Photovoltaikanlagen und anderen erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg, die gesetzlichen Anforderungen (zum Beispiel Erneuerbare-Energien-Gesetz, Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung) und die Netzsicherheit;
2. wie lange Unternehmen in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach üblicherweise auf den Erhalt eines Anlagenzertifikats für die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen warten müssen (differenziert nach den Anlagenzertifikaten A, B und C);
3. ob Verzögerungen bei der Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen wegen fehlender Anlagenzertifikate bekannt sind und wenn ja, welche Ursachen dafür verantwortlich gewesen sind;
4. welche Beschleunigungsmaßnahmen die Landesregierung befürwortet, um lange Wartezeiten zu verhindern;
5. wie viele Anfragen für Anlagenzertifikate in Verbindung mit Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg pro Jahr gestellt werden (differenziert nach den Anlagenzertifikaten A, B und C in den letzten fünf Jahren);
6. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Zertifizierungsstelle für Anlagenzertifikate in Baden-Württemberg anerkannt zu werden, einschließlich der Anforderungen an Akkreditierung, technische Expertise und Kosten;
7. wie viele akkreditierte Zertifizierungsstellen für Anlagenzertifikate in Baden-Württemberg tätig sind und ob es Pläne gibt, die Kapazitäten dieser Stellen zu erweitern;
8. ob die Landesregierung die aktuellen Zertifizierungsprozesse und die vorhandenen Anlaufstellen in Baden-Württemberg für Anlagenzertifikate des Typs A und B als effizient und zweckmäßig erachtet und welche Maßnahmen zur Optimierung (zum Beispiel Digitalisierung, Vereinfachung) geplant sind;
9. ob die Zertifikatspflicht für Anlagenzertifikate umgangen werden kann, wenn der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Einspeisung genehmigt hat und welche rechtlichen oder technischen Ausnahmen (zum Beispiel Übergangsregelungen) in solchen Fällen gelten.

22.10.2025

Karrais, Bonath, Hoher, Haußmann, Fink-Trauschel, Heitlinger, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Netzanschluss einer Stromerzeugungsanlage erfordert Nachweise von einer akkreditierten und zugelassenen Zertifizierungsstelle. In den meisten Fällen muss der Anschlussnehmer beim Anschluss einer Photovoltaikanlage vorab ein Anlagenzertifikat einholen. Dieses Zertifikat beinhaltet eine projektspezifische Bewertung der Erzeugungsanlage mit ihren Komponenten hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für den Netzanschluss. Das Prüfergebnis orientiert sich an den örtlichen Netzgegebenheiten und den jeweiligen Vorgaben des Netzbetreibers.

Ab einer Anschlussleistung von 135 kW wird die Anlagenzertifizierung obligatorisch. Die Anlagenzertifikate werden dabei in die Typen A, B und C unterschieden. Das Anlagenzertifikat Typ A gilt als Standard für Anlagen, die nach dem 27. April 2019 genehmigt wurden und eine Anschlussleistung von über 950 kW aufweisen. Es bestätigt die Einhaltung der Richtlinien VDE-AR-N 4110 (Mittelspannung) oder VDE-AR-N 4120 (Hochspannung) und sichert den netzkonformen Betrieb sowie die Vergütung der Anlage.

Das vereinfachte Anlagenzertifikat Typ B gilt für Anlagen mit einer Wirkleistung zwischen 135 kW und 950 kW. Es bestätigt die Einhaltung der Netzanschlussregeln gemäß VDE-AR-N 4110 oder VDE-AR-N 4105 für Niederspannungsanschlüsse. Das Anlagenzertifikat Typ C wird angewendet, wenn für die Erzeugungseinheit kein gültiges Einheitenzertifikat vorliegt.

Da die Zertifizierung von Stromerzeugungsanlagen mit erheblichem Erfüllungsaufwand für den Anschlussnehmer verbunden sein kann, erfragt der vorliegende Antrag Informationen zur Anzahl der Zertifizierungsstellen sowie zu den zeitlichen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen von Anlagenzertifikaten.